



Offener Projektwettbewerb

für Architektinnen und Architekten

Unser neues Schulhaus

WETTBEWERBSPROGRAMM

vom Preisgericht am 29. September 2011 genehmigt
vom Gemeinderat am 28. September 2011 genehmigt



Inhaltsverzeichnis	Seite
Adressen	3
Impressum	3
1. Informationen zur Aufgabe	4
1.1. Anlass	
1.2. Das Ziel	
2. Allgemeine Bestimmungen	6
2.1. Veranstalterin und Art des Wettbewerbes	
2.2. Teilnahmeberechtigung	
2.3. Anmeldung	
2.4. Verbindlichkeiten	
2.5. Preisgericht	
2.6. Preise und Entschädigung	
2.7. Unterlagen	
2.8. Verschiedenes	
3. Termine	11
4. Abzuliefernde Unterlagen und Darstellung	12
4.1. Wettbewerb	
4.2. Anonymität	
5. Beurteilung	13
6. Anforderungen an die Projekte, ergänzende Hinweise	14
6.1. Bau- und Zonenvorschriften	
6.2. Projektierungsperimeter	
6.3. Nutzung- und Raumprogramm	
6.4. Erschliessung	
6.5. Funktionelle Anforderungen	
6.6. Nachhaltigkeit	
6.7. Energie	
6.8. Belichtung, Besonnung	
6.9. Aussenraum	
6.10. Baugrund	
Schlussbestimmungen	19
Anhänge	
• Verfasserblatt	
• Auszug aus der Wettbewerbsordnung SIA 142	
• Übersichtsplan der Gemeinde Allschwil 1:5000	
• Situationsplan 1:1000 mit eingetragenen Projektierungsperimeter	
• Raumprogramm „Raumbedarf für vier Klassenzüge der Primarstufe Typ HarmoS“	

Adressen

Veranstalterin:

Einwohnergemeinde
4123 Allschwil

vertreten durch:

Hauptabteilung Hochbau-Raumplanung
Herr Walter Stammbach
Baslerstrasse 111
4123 Allschwil

Tel. 061 486 25 50 Fax 061 486 26 60

Abgabe Pläne und Modell:

Hauptabteilung Hochbau-Raumplanung
Baslerstrasse 111
4123 Allschwil

Öffnungszeiten:

Montag - Freitag	08.00 – 11.45 Uhr
Montag / Mittwoch / Freitag	14.00 – 17.00 Uhr

Impressum

Herausgeberin:

Einwohnergemeinde, 4123 Allschwil

Gestaltung:

Hauptabteilung Hochbau-Raumplanung
Baslerstrasse 111
4123 Allschwil

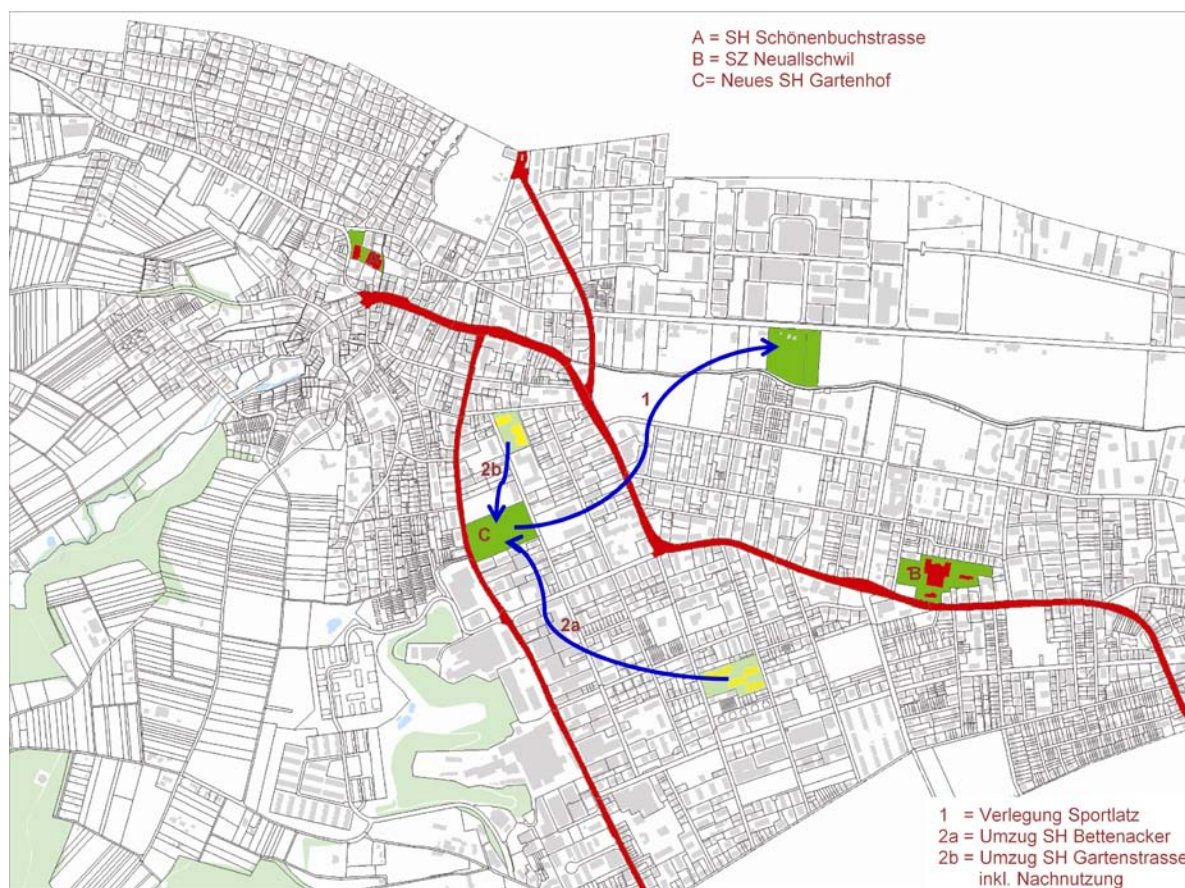
Wettbewerbsvorbereitung und Vorprüfung:

Glaser Saxer Keller AG
Birsigstrasse 10
4103 Bottmingen

Weibliche / männliche Schreibweise

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde in der Regel die männliche Schreibweise verwendet. Wir weisen an dieser Stelle ausdrücklich darauf hin, dass in jedem Fall sowohl die männliche als auch die weibliche Schreibweise gemeint ist.

1. INFORMATIONEN ZUR AUFGABE



1.1. Anlass

In Allschwil hat in den vergangenen Jahren eine sehr grosse Entwicklung stattgefunden. Einerseits sind im linksufrigen Bachgrabengebiet viele neue Arbeitsplätze entstanden, andererseits wurden einige Wohnüberbauungen realisiert. Bei der Genehmigung des Quartierplans "Ziegeleiareal" war vorgesehen, dass dies die Baulandreserve der Gemeinde Allschwil für die nächsten 20 bis 25 Jahre sei. Die Personenfreizügigkeit mit der EU und die starke Zunahme an neuen Arbeitsplätzen in der Region ermöglichte erst das in den vergangenen Jahren festgestellte Wachstum mit der entsprechenden Bevölkerungszunahme. Die Zunahme der Anzahl von Kindergartenkindern auf das Schuljahr 2010/11 veranlasste den Gemeinderat, bei der Firma Wüest & Partner AG in Zürich eine Prognose für die Entwicklung der Schülerzahlen bis 2035 zu erstellen.

Nach der Übergabe der Sekundarschulbauten an den Kanton Basel-Landschaft verbleiben die Schulanlagen Schönenbuchstrasse, Gartenstrasse, Schulzentrum Neuallschwil und Bettenacker im Eigentum der Einwohnergemeinde Allschwil. Bis zur Einführung des Schulsystems HarmoS¹ wird der Kanton im Schulhaus Bettenacker die Trakte B und C für die Sekundarstufe Niveau A weiterhin mieten. Mit HarmoS wird sich die Sekundarschule auf die Anlagen Breite und Lettenweg inkl. Turnhalle Gartenhof konzentrieren. Somit steht ab diesem Zeitpunkt das Schulhaus Bettenacker der Gemeinde vollständig für die Primarschule zur Verfügung.

Die Bevölkerung des Kantons Basellandschaft hat an der Urnenabstimmung die „Basisstufe“ abgelehnt; dieses Konzept findet somit keinen Eingang in die Schulraumplanung.

Aus bautechnischer Sicht sind die beiden Schulanlagen Schönenbuchstrasse und Schulzentrum Neuallschwil in einem guten Zustand und müssen erst zu einem späteren Zeitpunkt umfassend saniert werden. In den Schulhäusern Gartenstrasse und Bettenacker haben die haustechnischen Anlagen inkl. der Verteilerleitungen ihr zu erwartendes Lebensalter erreicht. Die Wärmedämmung ist bei beiden Anlagen diejenige, welche bei der Erstellung eingebaut worden ist und entspricht in keiner Weise den heutigen Anforderungen. Bei einer Sanierung sind beide

¹ HarmoS bedeutet die schweizweite Harmonisierung der obligatorischen Schule (6 Jahre Primarschule und 3 Jahre Sekundarschule)

Gebäude bis auf die Grundstrukturen rückzubauen und zu erneuern. Mit dem Einbau der heute notwendigen Erdbebensicherheitsmassnahmen sind die Sanierungskosten mit denjenigen eines Neubaus vergleichbar.

Die geschilderte Ausgangslage veranlasste den Gemeinderat, das Thema Schulbauten grundsätzlich zu überdenken. Am 28. April 2010 stellte er dem Einwohnerrat die ersten Gedanken dazu vor. An einem breit angelegten Workshop mit Vertreterinnen und Vertretern aus Politik, Vereinen, Schule und Öffentlichkeit wurde die Konzeptidee am 7. Juni 2010 in der Turn- und Konzerthalle unter dem Titel "Unser neues Schulhaus" weiter erarbeitet. Die Konzeptidee wurde vertieft, Vor- und Nachteile abgewogen und nach Alternativen gesucht.

Der Gemeinderat empfiehlt die folgende Standortstrategie, welcher der Einwohnerrat am 30. März 2011 zugestimmt hat: Die Primarschule soll weiterhin an mehreren Standorten betrieben werden, so dass die Schulwege für die Kleinen möglichst kurz und ungefährlich sind. Für die Quartiere nördlich der Baslerstrasse stehen primär die Schulanlagen Schönenbuchstrasse und Schulzentrum Neuallschwil zur Verfügung. Für die Quartiere südlich der Baslerstrasse inkl. Ziegeleiareal soll auf dem Gartenhof ein neues Schulhaus für vier Klassenzüge inkl. Dreifach-Turnhalle und Aula errichtet werden. Für das Schulhaus Gartenstrasse und die Turn- und Konzerthalle soll eine Nachnutzung gefunden werden. Diese Nachnutzung ist Gegenstand eines separaten Konzeptes. Das Schulhaus Bettenacker wird nach Bezug des neuen Schulhauses abgebrochen. Als weitere Standorte wurden auch das Wegmattenareal am Baselmattweg und das Areal Sturzenegger an der Spitzwaldstrasse geprüft. Beide wurden aufgrund der längeren Schulwege und der räumlichen Verteilung innerhalb des Siedlungsraumes verworfen.

Die Sportanlage Gartenhof wird mit der Übergabe der Sekundarschulbauten an den Kanton Basel-Landschaft aufgeteilt. Die künftige Trennungslinie soll vom Lettenweg zur Binnerstrasse auf der Höhe des Zaunes zwischen Rotgrund und Turnhalle Gartenhof verlaufen. Die Turnhalle inkl. Aussenplatz und ca. ein Drittel des Rasenfeldes gehen in das Eigentum des Kantons Basel-Landschaft über. Der Rotgrund und die angrenzenden zwei Drittel des Fussballfeldes verbleiben im Eigentum der Einwohnergemeinde Allschwil. Auf diesem Teilstück soll das künftige Schulhaus realisiert werden.

1.2. Das Ziel

Mit diesem Wettbewerb will die Gemeinde Allschwil

- ein Schulhaus evaluieren:
 - das bezüglich städtebaulichem Konzept und architektonischem Ausdruck hohe Qualitäten aufweist und seiner Bedeutung als wichtiges kommunales Gebäude gerecht wird;
 - das durch seine formale und funktionale Qualität den Bedürfnissen einer modernen Primarschule entspricht und Identifikation ermöglicht;
 - das ein gutes Lernklima ermöglicht;
 - das für unsere kleinste Benutzerschaft übersichtlich ist und in dem sie sich geborgen fühlt – dies in einem Gebäudekomplex, der 600 Menschen fassen kann;
 - dessen Aula und Turnhallen autonom genutzt werden können;
 - das durch eine gute Aussenraumgestaltung vielfältig nutzbare Grün- und Freiräume schafft, dabei aber der sicheren Verkehrsbewältigung und der angrenzenden Sekundarschule Beachtung schenkt;
 - das mit den natürlichen Ressourcen schonend umgeht;
 - das mit einem geringen Aufwand in Betrieb und Unterhalt zu bewirtschaften ist;
- ein Architekturbüro finden, das bereit und in der Lage ist, das vorgeschlagene Projekt zu realisieren;
- einen Planungsprozess einleiten, der mit den Vergabebestimmungen von Gemeinde, Kanton und Bund vereinbar ist.

2. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

2.1. Veranstalterin und Art des Wettbewerbes

Veranstalterin

- Veranstalterin dieses Wettbewerbes ist die Einwohnergemeinde Allschwil.

Wettbewerbsart

- Es wird ein offener Projektwettbewerb nach der Ordnung SIA 142 (Ausgabe 2009) durchgeführt.
- Die Veranstalterin schreibt den Wettbewerb öffentlich aus gemäss Art. 6.1 der Ordnung SIA 142.

2.2. Teilnahmeberechtigung

- Teilnahmeberechtigt sind Architekten mit Wohnsitz in der Schweiz oder einem Vertragsstaat des GATT/WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesens, sofern dieser Staat Gegenrecht gewährt.
- Es wird den Architekten empfohlen, für die Freiraumgestaltung einen Landschaftsarchitekten hinzuzuziehen; leistet dieser einen massgebenden Beitrag zum Gesamtprojekt, gilt der Zuschlag auch für diese Fachperson.
- Am Wettbewerb darf nicht teilnehmen:
Wer bei der Veranstalterin, einem Preisrichter oder einem im Wettbewerbsprogramm aufgeführten Experten angestellt ist;
Wer mit einem Preisrichter oder einem im Wettbewerbsprogramm aufgeführten Experten nahe verwandt ist oder in einem beruflichen Abhängigkeits- oder Zusammengehörigkeitsverhältnis steht;

2.3. Anmeldung

- Der Wettbewerb wird im "Allschwiler Wochenblatt", in der "Basler Zeitung", in der "Basellandschaftlichen Zeitung", dem Amtsblatt des Kantons Basel-Landschaft, im TEC21 sowie auf der Internetseite des SIA (www.sia.ch) ausgeschrieben.
- Das Wettbewerbsprogramm kann als Pdf-File auf der Homepage der Einwohnergemeinde Allschwil (www.allschwil.ch), bezogen werden.
- Eine formelle Anmeldung ist erforderlich.
- Mit der Bezahlung der Kautions ist die Anmeldung rechtsgültig.

2.4. Verbindlichkeiten

Massgebende Grundlagen

Massgebend für die Durchführung des Wettbewerbes sind:

- Die Ordnung SIA 142 für Architekturwettbewerbe, Ausgabe 2009 (vorbehalten bleibt die Genehmigung der Projektierungs- und Baukredite durch den Souverän), subsidiär zu den Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen;
- Das vorliegende Wettbewerbsprogramm;
- Die Änderungen und Ergänzungen aufgrund der Fragenbeantwortung;

Die Veranstalterin erklärt für sich und die Teilnehmenden diese Grundlagen als rechtsverbindlich für die Durchführung des Wettbewerbes.

Die am Wettbewerb Teilnehmenden anerkennen mit der Abgabe eines Projektes die unter Abs. 1 erwähnten Grundlagen und Bestimmungen und den Entscheid des Preisgerichtes in Ermessensfragen.

2.5. Weiterbearbeitung des Siegerprojektes

- Die Veranstalterin beabsichtigt, dem Verfasser des von der Jury zur Weiterbearbeitung empfohlenen Beitrags den Planungsauftrag für die neue Schulanlage zu erteilen.
- Sie stellt aber klar, dass letztlich nur der Gemeinderat im Konsens mit dem Einwohnerrat Aufträge erteilen kann und die demokratischen Spielregeln gewahrt werden müssen (Kreditgenehmigung etc.). Durch die starke Präsenz des Gemeinderates in der Jury ist eine gute Voraussetzung geschaffen, dass die politischen Behörden dem Urteil des Preisgerichts folgen werden.
- Kann aus Gründen, die in den demokratischen Prozessen begründet sind, kein Planungsauftrag erteilt werden, besteht kein Anspruch auf weitergehende Abgeltungen als die in der SIA-Ordnung vorgesehenen.
- Die Einwohnergemeinde Allschwil strebt eine Auftragserteilung an einen Generalplaner an, der die Planung und die Leitung der gesamten Ausführung inkl. Koordination der Fachplaner übernimmt. Liegen sachliche Gründe vor, wie z.B. mangelnde Leistungsfähigkeit, mangelnde Erfahrung oder zu grosse Distanz und findet sich keine gütliche Einigung, so behält sich der Gemeinderat vor, einzelne Teilleistungen wie z.B. die Kostenüberwachung oder die örtliche Bauführung, maximal aber 41.5 % der gesamten Planerleistungen gemäss SIA 102 (Ausgabe 2003), anderweitig zu vergeben.
- Die Veranstalterin beabsichtigt, den Vertrag für die Architekturleistungen nach folgenden Honorarmodalitäten abzuschliessen:

Grundlagen bilden die Leistungs- und Honorarordnung des SIA 102, das Leistungsmodell LM 112 sowie der Planungsvertrag des KBOB (Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren).

Grundfaktor	p	nach aktuellen Z-Werten
Schwierigkeitsgrad	n	IV (1.0)
Leistungsanteil	q	min. 58,5 %
Anpassungsfaktor	r	1.0
Mittlerer Stundenansatz		130.- /h

- Falls gemäss Pkt 2.2 auch mit dem durch den Architekten beigezogene Landschaftarchitekten ein Vertrag abgeschlossen wird, so gelten für den analogen Planungsvertrag folgende Parameter:

Grundfaktor	p	nach aktuellen Z-Werten
Freiraumkategorie	n	III (1.0)
Leistungsanteil	q	min. 58,5 %
Anpassungsfaktor	r	1.0
Mittlerer Stundenansatz		130.- /h

Es wird ein Generalplanervertrag für alle Planungsleistungen gemäss KBOB angestrebt.

2.6. Preisgericht

Fachrichter:

- Schumacher Fritz, Kantonsbaumeister Basel-Stadt, Münsterplatz 11, 4011 Basel, Präsident
- Aubort Raderschall Sibylle, Landschaftsarchitektin HTL BSLA SWB, Burgstr. 69, 8706 Meilen
- Bründler Andreas, dipl. Architekt BSA, Utengasse 19, 4058 Basel
- Galli Andreas, dipl. Architekt HTL ETH BSA SIA, Zweierstrasse 100, 8003 Zürich
- Schachenmann, Heinrich, dipl. Architekt ETH/SIA, Dorfstrasse 14, 4581 Küttigkofen
- Stammbach Walter, HAL Hochbau-Raumplanung, Baslerstrasse 111, 4123 Allschwil

Ersatz Fachrichter (ohne Stimmrecht):

- Keller Thomas, dipl. Architekt ETH/SIA, Birsigstrasse 10, 4103 Bottmingen

Sachrichter, Mitglieder aus der Behörde:

- Lauber Anton Dr. jur., Gemeindepräsident, Baslerstrasse 111, 4123 Allschwil
- Morat Christoph, Gemeinderat, Baslerstrasse 111, 4123 Allschwil
- Pausa Franziska, Gemeinderätin, Baslerstrasse 111, 4123 Allschwil
- Engels Christian, Co-Schulleiter Primarschule, Baslerstrasse 111, 4123 Allschwil
- Kraus Heinz, Präsident Kinder- und Jugendkommission, Baslerstrasse 111, 4123 Allschwil

Das Preisgericht behält sich vor, für die Vorprüfung der Projekte unabhängige Fachpersonen ohne Stimmrecht beizuziehen.

2.7. Preise und Entschädigung

Dem Preisgericht steht die Gesamtpreisumme von CHF 194'450.- exkl. MWS (oder 210'000.00 inkl. MWS) für Preise, allfällige Ankäufe und Entschädigungen zur Verfügung. Diese Summe wird auf jeden Fall ausgerichtet, höchstens 40 Prozent davon für allfällige Ankäufe. Diese Preissumme basiert auf einer ersten Grobkostenschätzung (Gebäudekosten ohne Umgebung) für das neue Schulhaus. Für die zu planende Anlage rechnet die Gemeinde mit Kosten zwischen 45 und 50 Millionen Schweizer Franken.

Die voraussichtliche Anzahl der Preise beträgt acht bis zwölf.

Ein Wettbewerbsbeitrag muss von der Preiserteilung ausgeschlossen werden, wenn von den Programmbestimmungen in wesentlichen Punkten abgewichen wurde.

Wettbewerbsbeiträge, welche wegen Verstössen gegen die Programmbestimmungen von der Preiserteilung ausgeschlossen werden, können angekauft werden. Angekaufte Beiträge können durch das Preisgericht rangiert werden und derjenige im ersten Rang auch zur Weiterbearbeitung empfohlen werden, wenn alle stimmberechtigten Vertreter der Auftraggeberin und mindestens $\frac{3}{4}$ aller Preisrichter dem zustimmen.

2.8. Unterlagen

Den Teilnehmenden werden die nachfolgend aufgeführten Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- Wettbewerbsprogramm (*)
- Verfasserblatt (*)
- Übersichtsplan der Gemeinde Allschwil 1:5000
- Situationsplan 1:1000 mit eingetragenem Projektierungsperimeter und Angabe der Lärm-Empfindlichkeitsstufen
- DWG / DXF-Datei des Grundstücks und seiner Umgebung, zusätzlich enthaltend Höhenlinien und Leitungskataster (*). Baumbestand gemäss beiliegender Orthofoto.
- Ausschnitt des Zonenplans Allschwil, Gebiet Gartenhof mit einer Zusammenstellung der für den Wettbewerb relevanten Bau- und Zonenvorschriften (*)
- Berechnungsblatt (*)
- Modell

(*) Die mit diesem Symbol bezeichneten Dokumente werden auf einer CD-ROM abgegeben.

Hinweis zu den Unterlagen

- Die Unterlagen werden den Teilnehmenden anlässlich einer gemeinsamen Besichtigung des Wettbewerbsgebietes übergeben. Die Teilnahme an der Besichtigung ist obligatorisch.
- Bei allfälligen inhaltlichen Differenzen zwischen dem vorliegenden Programm und den abgegebenen Unterlagen ist die Aussage des Wettbewerbsprogramms massgebend.

2.9. Verschiedenes

Fragen und Fragenbeantwortung:

Die Wettbewerbsteilnehmer haben Gelegenheit, dem Preisgericht schriftlich Fragen zum Wettbewerb zu stellen. Dies hat ohne Namensnennung in Briefform zu geschehen. Der Briefumschlag ohne Absenderangabe ist mit dem Vermerk "UNSER NEUES SCHULHAUS" bis zum 31.12.2011 (Poststempel) an folgende Adresse zu richten:

Preisgericht Wettbewerb „UNSER NEUES SCHULHAUS“
p.A. Gemeindeverwaltung
Hauptabteilung Hochbau-Raumplanung
Baslerstrasse 111
4123 Allschwil

Das Preisgericht stellt allen Teilnehmern eine Zusammenstellung aller schriftlichen Fragen zusammen mit den entsprechenden Antworten zu. Die Fragenbeantwortung gilt als Ergänzung des Programms.

Vorgehen nach dem Juryentscheid

Der Entscheid des Preisgerichtes wird in der Fach- und Tagespresse bekannt gemacht. Alle Entwürfe werden nach der Beurteilung unter Namensnennung der Verfasserinnen und Verfasser während mindestens zehn Tagen öffentlich ausgestellt. Das Datum der Ausstellung wird allen Teilnehmenden und der Bevölkerung vorher bekannt gegeben.

Die Unterlagen der prämierten und angekauften Projekte gehen in das Eigentum der Gemeinde Allschwil über; die Urheberrechte verbleiben bei den Projektverfassern. Die übrigen Projekte können nach der Ausstellung von den Teilnehmenden innert Monatsfrist auf der Gemeindeverwaltung Allschwil abgeholt werden (Voranmeldung erforderlich). Bezüglich Weiterbearbeitung gilt Kapitel 2.5.

3. TERMINE

Bezug Wettbewerbsprogramm ab 04. 10. 2011

Das Wettbewerbsprogramm kann als Pdf-File auf der Homepage der Gemeinde Einwohnergemeinde Allschwil (www.allschwil.ch) heruntergeladen werden.

Anmeldung bis 04. 11. 2011

Die Einzahlung der Kautions von CHF 400.- auf PC: 40-1536-4 mit Vermerk „Architekturwettbewerb unS“ mit Poststempel bis zum obigen Datum gilt als definitive Anmeldung und berechtigt zum Bezug der Unterlagen. Die Kautions wird bei Abgabe eines vollständigen Projektes zurückerstattet. Bei verspäteten Anmeldungen werden die entstehenden Mehrkosten und Umtriebe mit einem pauschalen Unkostenbeitrag von Fr. 100.- verrechnet, der zum Kautionsbetrag hinzukommt und nicht zurückerstattet wird.

Gemeinsame Besichtigung / Abgabe der Unterlagen am 16. 11. 2011, 14.00 Uhr

Treffpunkt für die Besichtigung ist direkt der Projektperimeter, Zugang ab Lettenweg. Die Abgabe der Unterlagen erfolgt anschliessend an die gemeinsame Besichtigung. Die Modelle können bis spätestens 4. Dezember 2011, beim Empfang des Eingangs der Gemeindeverwaltung, Baslerstrasse 111, in Allschwil, abgeholt werden.

Fragen bis 31. 12. 2011

Einreichung der anonymen schriftlichen Fragen in neutralem Umschlag mit dem Vermerk "Wettbewerb UNSER NEUES SCHULHAUS". Die Fragen sind bis zum obigen Datum an das Preisgericht des Wettbewerbs „UNSER NEUES SCHULHAUS“, p.A. Gemeindeverwaltung, Hauptabteilung Hochbau-Raumplanung, Baslerstrasse 111, 4123 Allschwil, zu richten (Datum Poststempel gilt).

Fragebeantwortung bis 18. 01. 2012

Schriftliche Fragenbeantwortung an alle Teilnehmenden.

Abgabe der Pläne bis 17. 03. 2012

Abgabe der anonym verpackten Pläne bis 17.00 Uhr am Empfangsschalter im Parterre der Gemeindeverwaltung, Baslerstrasse 111, 4123 Allschwil, oder Postaufgabe am Abgabetag. Rollen oder Mappen mit Packpapier umhüllt und ohne Absenderangabe.

Abgabe der Modelle bis 31. 03. 2012

Abgabe der anonym verpackten Modelle bis 17.00 Uhr gleichenorts.

Jurierung ab April 2012

Orientierung Architekten/innen, Behörden, Bevölkerung Mai / Juni 2012

Gemäss separater Einladung.

Ausstellung Juni/Juli 2012

Gemäss separater Einladung.

4. ABZULIEFERNDE UNTERLAGEN UND DARSTELLUNG

4.1 Wettbewerbsbeitrag

Darstellung

- Alle Pläne sind mit dunkler Zeichnung auf hellem Grund darzustellen, so dass sie mit einfachen Mitteln und ohne Aussageverlust in schwarz/weiss-Darstellung reproduziert werden können. Grundformat für die abzugebenden Pläne ist A0 (119 cm x 84 cm). Zeichnungen auf Transparentpapier sind unzulässig.
Die Pläne und allfällige Erläuterungen dürfen zur Verdeutlichung in Pastelltönen koloriert werden; die Farbgebung darf aber die Reproduktion verkleinerter Pläne im Jurybericht nicht beeinträchtigen.

Projektunterlagen

Es sind abzugeben:

1. Situationsplan auf gelieferter Unterlage 1:500, als Helio, Plandruck oder Plotterausdruck, mit den projektierten Bauten und Anlagen, Zugängen, Parkplätzen, Umgebungsgestaltung, etc. mit den zum Verständnis nötigen Zusatzangaben (Nutzung, Niveaus, zugängliche und befahrbare Bereiche, etc);
2. Alle Grundrisse 1:200, als Helio, Plandruck oder Plotterausdruck, wobei im Erdgeschoss-Plan und soweit erforderlich in den Untergeschoss-Plänen die angrenzende Umgebung eingezeichnet werden soll;
Die Grundrisse sind „Norden oben“ auszurichten. Die Raumbezeichnungen, m²-Angaben (Nettoflächen, ohne Wandquerschnitte) und die Höhenkoten sollen direkt im Grundriss angegeben werden (keine Legenden). In den massgebenden Räumen soll die Möblierung schematisch eingetragen werden. Erläuterungen sind in die Pläne einzuarbeiten oder allenfalls auf separaten Blättern A0 darzustellen; der Massstab ist grafisch mittels Massstabsleiste auf den Plänen anzugeben;
3. Zum Verständnis nötige Schnitte und Fassaden 1:200. In beiden sind das gewachsene und das neue Terrain und die angrenzenden Bauten einzutragen;
4. Detailschnitt 1:20 einer typischen Fassade mit Dachansatz mit Materialisierungsangaben;
5. Ausgefülltes Berechnungsblatt gemäss Vorlage;
6. Einfaches Modell 1:500 auf gelieferter Unterlage, Neubauten weiss mit vollen Kuben, keine Fassadendarstellungen. Modelle in weissem Karton sind zulässig;
7. Varianten sind nicht erlaubt;
8. Max. 8 Pläne A0.

Zur Erleichterung der Vorprüfung sind die Unterlagen gemäss 1 bis 5 (Pläne und Berechnungen) im Doppel einzureichen.

Für die Kostenberechnungen und die Publikation der Beiträge im Jurybericht sind die Unterlagen 1 bis 4 zusätzlich in einem verschlossenen Couvert mit Kennwort und Bemerkung „Datenträger mit Unterlagen 1 bis 4 in digitaler Form (pdf-Format) abzugeben.

4.2. Anonymität

Kennzeichnung der Projekte

- Sämtliche Unterlagen sind mit einem Kennwort zu versehen, im Übrigen aber ohne Hinweis auf die Verfassenden darzustellen.
- Die Pläne sind ungefaltet in Rollen oder Mappen zu verpacken. Die Verpackungen sind aussen neutral, ohne Kennwort oder Absenderangabe zu halten. Bei Postversand sind sie zusätzlich in Packpapier einzupacken.

Im verschlossenen Verfassercouvert, das lediglich das Kennwort trägt, sind unter Verwendung des abgegebenen Formulars anzugeben:

- Kennwort;
- Name, Adresse und Telefonnummer des Projekturhebers (Name Architekturbüro, Name der zuständigen Auskunftsperson);
- Namen der am Projekt beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- Namen allfälliger zugezogener Spezialistinnen und Spezialisten;
- Postcheck- oder Bankkonto, bzw. Einzahlungsschein zur Rückerstattung der Kautions-, resp. zur Auszahlung des Preises;

Allgemeiner Hinweis:

Die Veranstalterin bürgt dafür, dass die Verfasserschaft der auf Datenträger abgegebenen Unterlagen bis zum Wettbewerbsentscheid geheim bleibt. Die Teilnehmenden werden aber aufgefordert, die Dateien ausdrücklich zu anonymisieren, d.h. bei den Dateieigenschaften alle Hinweise auf die Verfasserschaft zu entfernen.

Für pdf's Acrobat Professional oder Acrobat Reader: Datei → Eigenschaften → Beschreibung → Verfasser löschen → neu sichern.

Für Excel-Dateien: Datei → Eigenschaften → Zusammenfassung → alle Einträge löschen → neu sichern.

Als zusätzliche Sicherheit wird die Hauptabteilung Hochbau-Raumplanung der Gemeinde Allschwil den im verschlossenen Briefumschlag abgegebenen Datenträger von einer nicht am Wettbewerbsverfahren beteiligten Stelle öffnen und hinsichtlich versteckter Hinweise prüfen und anonymisieren lassen.

4.3. Weitere Bedingungen

Durch die Abgabe eines Projektes bestätigen die im Verfassercouvert bezeichneten Projektverfasser die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Aussagen, insbesondere über die Urheberschaft.

5. BEURTEILUNG

Kriterien der Beurteilung durch das Beurteilungsgremium sind:

- Städtebau und Gestaltung
 - Städtebauliches Konzept, Identität und Ausstrahlung der Gesamtanlage
 - Architektonischer Ausdruck; formale Qualität der Bauten
 - Aussenraumgestaltung, Verkehrsführung / Grünraum / Freiraum

- Qualitäten für die Nutzer
 - Funktionalität
 - Sicherheit, Geborgenheit, Orientierungs- und Identifikationsmöglichkeiten
 - Flexibilität in Hinblick auf sich verändernde Nutzungsanforderungen

- Kosten und Nachhaltigkeit
 - Erstellungskosten (*)
 - Zu erwartende Betriebs- und Unterhaltskosten
 - Nachhaltiges Bauen (Energie, Oekologie, Innenraumklima und Lebensdauer)

Die drei Hauptkriterien werden gleichwertig beurteilt.

(*) Bemerkung zu den Erstellungskosten:

Es ist vorgesehen, dass vor der Endjurierung bei den sechs bestrangierten Projekten eine Baukostenschätzung durch ein externes Büro für Kostenplanung erstellt wird.

6. ANFORDERUNGEN AN DIE PROJEKTE, ERGÄNZENDE HINWEISE

6.1. Bau- und Zonenvorschriften

Das Bauareal befindet sich in der Zone OeW, öffentliche Werke und Anlagen. Für die Planung kann von folgenden Rahmenbedingungen ausgegangen werden:

- Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) des Kantons Basel-Landschaft
- Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV) des Kantons Basel-Landschaft
- Zonenreglement Siedlung der Gemeinde Allschwil
- Zone für öffentlich Werke und Anlagen
- Lärm-Empfindlichkeitsstufe gemäss Eintrag im Situationsplan

Hinweis zu den Bau- und Zonenvorschriften

- Die gesetzlichen Grenz- und Gebäudeabstände an der Grenze des Projektierungsperimeters sind einzuhalten.
- Eine Unterschreitung interner Gebäudeabstände ist im Interesse einer besseren Lösung möglich. Dabei ist dem Brandschutz und einer ausreichenden Belichtung und Besonnung Beachtung zu schenken.

Behindertengerechtes Bauen

- Bereiche des Gebäudes und des Aussenraums, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, müssen behindertengerecht erschlossen werden. Mindestens folgende Bereiche sind behindertengängig, d.h. mit Rollstuhl befahrbar auszubilden:
 - Gebäudezugang,
 - Schulzimmer, Spezialräume inkl. Nebenräume,
 - Tagesschul-Bereich,
 - Lehrerzimmer und zugeordnete Nebenräume (WC, Nasszellen etc.),
 - Sporthalle, Gymnastikraum und Garderoben,

- Aula,
- Zu den obenstehenden Räumen führende Erschliessungsbereiche.
- Die diesbezügliche Beurteilung durch das Preisgericht stützt sich auf die CRB-Norm SN 521'500 "Behindertengerechtes Bauen". Als Mindestanforderungen gelten:
 - Aussenanlagen: Rollstuhlgängige Wege ohne Schwellen und Treppen, min. 1.50 m breit; Rampenneigung max. 6 %; Zufahrts-/Parkierungsmöglichkeit in Eingangsnähe;
 - Gebäudeinneres: Korridore > 120 cm breit; Türbreite > 80 cm; WC > 165/180 cm; Räume stufenlos erreichbar; Liftkabine > 110/140;

6.2. Projektierungsperimeter

Gegenstand des Wettbewerbs ist die Neuerstellung des Schulhauskomplexes auf dem östlichen Teil der Parzelle Nr. A-788, Grundbuch Allschwil, welcher den Projektierungsperimeter bildet. Die Fläche des Projektierungsperimeters beträgt ca. 15'000 m².

Die bestehenden Sportstadionbauten (Kassenhaus und Tribünenstufen), die sich längs der Binningerstrasse befinden, können einbezogen oder abgebrochen werden.

Es soll berücksichtigt werden, dass sich in unmittelbarer Nachbarschaft, auf dem westlichen Teil derselben Parzelle, ebenfalls ein Schulgebäude der öffentlichen Hand befindet, nämlich die Turnhalle und die Aussensportplätze der kantonal betriebenen Sekundarschule. Betrieblich sind beide Anlagen eigenständig. Die vorgesehene Grenze zwischen den beiden Schulanlagen ist auf den Planunterlagen ersichtlich.

6.3. Nutzung und Raumprogramm

- Das detaillierte Raumprogramm befindet sich im Anhang. Die Gesamtflächenangaben der wichtigen Räume wie Klassenzimmer, Sporthalle, etc. sind einzuhaltende Netto-Innenflächen. Andere Bereiche sind je nach Projekt zu dimensionieren (Gänge, Technikräume, etc.)
- Zwingend einzuplanen sind die Parkplätze für Velos und Autos.
 - Von den ausgewiesenen Autoparkplätzen müssen die für die Lehrerschaft vorgesehenen 25 Plätze jederzeit zur Verfügung stehen. Ihre Erschliessung darf nicht zu Konflikten mit den Fussgängern und Zweiradfahrern führen.
 - Die übrigen 20 Autoparkplätze sind für spezielle Anlässe in der Aula oder der Sporthalle vorgesehen; diese Anlässe finden in der Regel ausserhalb der ordentlichen Schulzeiten statt. Diese Plätze können beispielsweise mit Bereichen des Pausenplatzes überlagert werden.

6.4. Erschliessung

Fussgänger- und Fahrverkehrerschliessung

Für Fussgänger ist die Parzelle ab Lettenweg im Norden und der Binningerstrasse im Süden erschlossen. Auch für Velofahrer soll die Zufahrt aus diesen beiden Strassen ermöglicht werden.

Bei der Verkehrsführung auf dem Planungssperimeter ist einer geeigneten Trennung von Fahr- zu Fussverkehr Beachtung zu schenken.

Der Lettenweg ist mit einem Fahrverbot, kombiniert mit „Zubringerdienst gestattet“ belegt. Es ist nicht vorgesehen, dies zu ändern. Grundsätzlich soll die Attraktivität für Autozubringer nicht gesteigert werden; insbesondere soll der Taxi-Dienst von Eltern, welche ihre Kinder mit dem Auto zur Schule fahren, keinesfalls gefördert werden.

Die relativ restriktive Haltung dem privaten Fahrverkehr gegenüber ist möglich, weil der Planungsperimeter sehr gut vom öffentlichen Verkehr erschlossen wird. Innerhalb weniger Minuten Gehdistanz befinden sich folgende Haltestellen:

- Haltestelle Gartenhof: Bus 33
- Haltestelle Fabrikstrasse: Bus 64
- Haltestelle Ziegelei: Tram 6, Bus 64

Erschliessung mit Werkleitungen

Über die beiden angrenzenden Strassen ist der Planungsperimeter mit allen erforderlichen Medien erschlossen. In diesen Strassen befindet sich auch die Schmutzkanalisation.

6.5. Funktionelle Anforderungen

Gute Hilfsmittel bei der Planung von Schulhausneubauten stellen folgende Handbücher des Hochbaudepartementes der Stadt Zürich dar:

- Raumstandards für den Bau von Volksschulanlagen der Stadt Zürich;
http://www.stadt-zuerich.ch/content/dam/stzh/hbd/Deutsch/Immobilienbewirtschaftung/Weitere%20Dokumente/Zbgg/raumstandards_volksschulanlagen_kl.pdf
- Raumstandards für den Bau von Betreuungsstätten der Volksschule in der Stadt Zürich;
http://www.stadt-zuerich.ch/content/dam/stzh/hbd/Deutsch/Immobilienbewirtschaftung/Weitere%20Dokumente/Zbgg/raumstandards_betreuungsstaetten_volksschule.pdf

Die oben stehenden Hilfsmittel geben wichtige Hinweise über die funktionellen Anforderungen an die diversen Raumgruppen.

Folgende funktionelle Bezüge sind als Besonderheiten zu berücksichtigen:

- Die Bereiche Aula und Sporthalle werden auch ausserhalb der Schulzeiten intensiv durch Vereine und andere Gruppierungen genutzt. Es ist ein Erschliessungskonzept erforderlich, das mittels einfacher Massnahmen (Tür abschliessen) die einzelnen Bereiche, insbesondere die Klassentrakte, für unbefugte Besucher unzugänglich macht.
- In den Räumen des Bereichs „Tagesschule“ befinden sich die Kinder mit Tagesbetreuung während der ganzen Zeit, in der sie sich in der Schule befinden und kein Unterricht stattfindet. Zum Nutzungsbereich der Tagesschule gehört auch ein Aussenbereich, der durchaus mit dem Pausenplatz oder Teilen davon überlagert werden kann.
- Es ist vorgesehen, die Kinder mit Tagesbetreuung in einem Klassenzug zusammenzufassen, doch darf die Anordnung der Raumgruppe „Tagesschule“ nicht so eng mit den Schulräumen dieses Klassenzuges verbunden sein, dass nicht auch Kinder aus weiteren Klassenzügen betreut werden könnten.
- Die Küche ist für das Herrichten der rund 150 Mahlzeiten für die Kinder in Betreuung gedacht. Dabei soll eine vollwertige, warme Mahlzeit abgegeben werden können. Zu diesem Zweck ist eine Regenerierküche vorzusehen. Vergleiche „Raumstandards Betreuungsstätten Volksschulen“ der Stadt Zürich (Typ 4, 55 m² – Link dazu siehe oben)
- Die Küche des Tagesschul-Bereiches soll für Anlässe in der Aula benützt werden können (z.B. Vereinsversammlung mit Essen). Dementsprechend müssen sich diese beiden Bereiche in geeigneter Nähe zueinander befinden.
(siehe Funktionsschema im Anhang)

6.6. Nachhaltigkeit

Es sind bewährte, einfache und kostengünstige Bausysteme, Konstruktionen und Betriebseinrichtungen zu wählen. Tragstruktur, Hülle, Haustechnik und Ausbau sind so zu konzipieren, dass eine sinnvolle Erneuerung im Gebäudezyklus möglich ist. Bauteile sind funktionsgerecht unter Einbezug der

Kriterien Wirtschaftlichkeit, Langlebigkeit, Wartung und Instandhaltung zu wählen; Bauteile, welche stark abgenutzt bzw. beansprucht werden, sind so zu konstruieren, dass sie ohne Beschädigung anderer Teile ersetzt werden können.

6.7. Energie

Der gesamte Schulhauskomplex soll nach dem MINERGIE-Standard konzipiert werden. Zur Erreichung dieses Ziels sind bereits im Entwurfsstadium folgende Punkte zu beachten:

- Gutes Verhältnis von Gebäudeoberfläche zu -volumen;
- Kontrollierte Lüftung mit Wärmerückgewinnung; Einplanung der erforderlichen Installationsbereiche und der Nebenräume für die Lüftungsaggregate;

Da auch der Einbezug von erneuerbaren Energiequellen ein Element des Minergie-Standards ist, hat die Veranstalterin bereits mit einem lokalen Energieversorger Gespräche aufgenommen.

Der Energieversorger betreibt im Schulhaus Breite eine Heizzentrale, die mit Öl befeuert wird. Diese versorgt alle Schulbauten entlang des Lettenweges plus die Turnhalle Gartenhof auf der angrenzenden Parzelle mit Wärmeenergie. Die heutige 15-jährige Ölkesselanlage würde mit dem Bau des neuen Schulhauses durch eine moderne Pelletanlage ersetzt und diese würde so dimensioniert, dass die Wärmeversorgung für das Schulhaus sichergestellt ist. Dementsprechend ist in der neuen Schulanlage nur eine Unterstation mit der entsprechenden Verteilung einzuplanen.

6.8. Belichtung, Besonnung

Wurde noch vor wenigen Jahrzehnten der guten Besonnung der Klassenzimmer hohe Bedeutung beigemessen, so stellt sich diese Qualität heute eher als Nachteil heraus: Durch die Sonneneinstrahlung erwärmt sich der Raum während des Tages stark auf, kann aber während der Nacht wegen der guten Isolation nicht mehr auskühlen. Und die gegen Blendung und Aufheizung heruntergelassenen Storen machen das Einschalten der Beleuchtung erforderlich.

Im Zuge des Wettbewerbs wird eine intensive und innovative Bearbeitung des Themas „natürliche Belichtung, Erwärmung, Ausrichtung, Blendschutz“ erwartet. Der verstärkte Einsatz technischer Hilfsmittel (z.B. Kühlanlage) wird dabei nicht als zielführend gewertet. Nach wie vor gilt die Regel, wonach der Fensteranteil von Unterrichtsräumen ca. 20 % der Bodenfläche betragen soll.

6.9. Aussenraum

Die Aussenanlagen enthalten nebst den Verkehrsflächen die Bereiche Pausenplatz, Aussenanlage für die Tagesschule und Spielwiese. Der Sportplatz mit Allwetterbelag kann mit den Pausenanlagen kombiniert werden.

- Pausenplatz: Da die Anlage für die Primarschule konzipiert wird, soll der Pausenplatz vor allem als Bewegungs- und Spielbereich gestaltet werden und Rückzugsräume enthalten. Eine gewisse Gliederung in kleinere Zonen ist erwünscht. Der Pausenplatz soll mehrheitlich besonnt sein; ein Teil ist unter Vordächern, Loggien oder Unterständen zu planen. Als Richtwert gilt: 5 m² Aussenfläche pro Kind (total ca. 3'000 m²)
- Spielwiese: Idealerweise weist eine Spielwiese die Minimalmasse von 30 m x 60 m auf. Ob ein so grosses Feld aber tatsächlich Platz findet, ist fraglich. Aus diesem Grund ist die Spielwiese nicht unverzichtbarer Teil des Raumprogramms. Wenn es aber gelingt eine geeignete Spielwiese (möglicherweise mit kleineren Abmessungen) anzubieten, so stellt sie ein wertvolles Element für die

Schule und das Quartier dar – dürfte sie doch auch nach Schulschluss und an Wochenenden benutzt werden.

- Die Aussenanlagen für die Tagesschule sind ähnlich wie der Pausenplatz zu gestalten. Sie sind im Blickfeld der Betreuung zu platzieren und dürfen den Unterricht nicht stören. Wenn diese Vorgaben eingehalten werden, sind sie mit den Aussenbereichen der Schule (Pausenplatz und Spielwiese) zu kombinieren.

Die Aussenanlage für die Tagesschule soll enthalten:

- Spiel- und Sitzbereich 100 m²
- Wiese 100 m²
- Sand/Kiesanlage, ev. mit Wasserstelle 20 m²
- Ev. Tische und Bänke für ruhige Tätigkeiten

Die Fläche für die Aussenanlage der Tagesschule ist in der gesamten Fläche „Pausenplatz“ gemäss Raumprogramm enthalten.

6.10. Baugrund

- Der Baugrund ist tragfähig; unter einer mehreren Metern mächtigen Lössschicht befindet sich eine Kieslage.
- Die grundwasserführende Schicht befindet sich auf 269 m.ü.M und es wird mit einer maximalen Grundwasserschicht von 2 m gerechnet. Somit kann bis auf einer Kote von 271 m.ü.M. ohne Grundwasserberührung gerechnet werden.
- In Allschwil sind etliche Massnahmen gegen Überflutung im Gange. Bis aber der erforderliche zweite Hochwasserdamm erstellt ist, dürfte noch einige Zeit vergehen. Die Behörde hat deshalb verfügt, dass Baugesuche, welche nach dem 1.1.2012 eingereicht werden, die Gefahren gemäss Naturgefahrenkarte berücksichtigen müssen.

Für den Planungssperimeter heisst dies konkret: Bei einem extremen Ereignis kann das Gelände bis auf die Kote 277,9 m.ü.M überflutet werden; dies entspricht ca. 0.5 m über dem bestehenden Niveau.

Die Wettbewerbsbeiträge sollen dieser Gefahr angemessen begegnen. Es ist technisch durchaus machbar, einzelne Zugänge oder Öffnungen mit geeigneten Schutzeinrichtungen zu versehen (dies muss im Rahmen des Wettbewerbes nicht dargestellt werden). Konzeptionell falsch wäre es hingegen, wenn beispielsweise das gesamte Eingangsniveau mit Glasfronten und mehreren Türen auf dem heutigen Niveau oder tiefer angelegt und dieses Eingangsniveau durch einen ebenen Zugang mit Strasse verbunden würde.

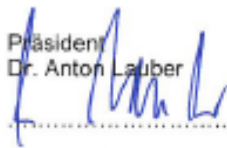
- Die grundsätzlich für die gesamte Gemeinde geltende Regel, dass Meteorwasser versickert werden soll, lässt sich auf diesem Grundstück problemlos anwenden. Es wird freigestellt, das Meteorwasser im Rahmen der Aussenraumgestaltung in einem weiherartigen Rückhaltebecken zu sammeln und von dort der Versickerung zuzuführen.

7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Das vorliegende Wettbewerbsprogramm ist vom Gemeinderat und vom Preisgericht genehmigt worden. Es wurde von der Wettbewerbskommission des SIA begutachtet und für in Ordnung befunden.

Gegen die vorliegende Ausschreibung kann innert 10 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Bahnhofplatz 16, Postfach 635, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Einer Beschwerde kommt nicht von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung zu. Die Beschwerdeschrift ist in vierfacher Ausfertigung einzureichen. Sie muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der Beschwerdeführenden oder sie vertretenden Person enthalten. Die angefochtene Ausschreibung ist der Beschwerde als Kopie beizulegen. Das Verfahren vor Kantonsgericht, Abt. Verfassungs- und Verwaltungsrecht, ist kostenpflichtig.

Vom Gemeinderat Allschwil genehmigt am 28. September 2011

Präsident
Dr. Anton Lauber


Verwalterin
Sandra Steiner


Vom Preisgericht genehmigt am 29. September 2011

Fachrichter:

- Bründler Andreas, dipl. Architekt BSA, Utengasse 19, 4058 Basel
- Galli Andreas, dipl. Architekt HTL ETH BSA SIA, Zweierstrasse 100, 8003 Zürich
- Schachenmann, Heinrich, dipl. Architekt ETH/SIA, Dorfstrasse 14, 4581 Küttigkofen
- Schumacher Fritz, Kantonsbaumeister Kanton Basel-Stadt, Münsterplatz 11, 4011 Basel
- Stammbach Walter, HAL Hochbau-Raumplanung, Baslerstrasse 111, 4123 Allschwil
- Aubort Raderschall Sibylle, Landschaftsarchitektin HTL BSLA SWB, Burgstrasse 69, 8706 Meilen













Mitglieder aus der Behörde:

- Lauber Anton Dr. jur., Gemeindepräsident, Baslerstrasse 111, 4123 Allschwil
- Morat Christoph, Gemeinderat, Baslerstrasse 111, 4123 Allschwil
- Pausa Franziska, Gemeinderätin, Baslerstrasse 111, 4123 Allschwil
- Engels Christian, Co-Schulleiter Primarschule, Baslerstrasse 111, 4123 Allschwil
- Kraus Heinz, Präsident Kinder- und Jugendkommission, Baslerstrasse 111, 4123 Allschwil











ANHANG / BEILAGEN

- Verfasserblatt
- Auszug aus der Wettbewerbsordnung SIA 142
- Übersichtsplan der Gemeinde Allschwil 1:5000
- Situationsplan 1:1000 mit eingetragenem Projektierungsperimeter
- Raumprogramm „Raumbedarf für vier Klassenzüge der Primarstufe Typ HarmoS“
- Funktionsschema
- Luftaufnahme
- CD mit
 - allen Beilagen
 - Geometerdaten
 - Leitungskataster
 - Auszug Naturgefahrenkarte
 - Auszug Lärmempfindlichkeitsstufenplan
 - Auszug Zonenplan (siehe auch www.gisbl.ch)
 - Zonenreglement

VERFASSERBLATT FÜR KENNWORT:

(In verschlossenem, undurchsichtigem Kuvert mit Kennwort aber ohne weitere Hinweise den Plänen beilegen)

OFFENER WETTBEWERB FÜR ARCHITEKTEN

TEILNAHMEBERECHTIGUNG / VERFASSERSCHAFT NACH SIA 142

Dieses Dokument bezweckt die vollständige Angabe aller am Projekt massgeblich mitwirkenden Personen und die Einhaltung der Bestimmungen über die Teilnahme nach Punkt 2.2. des Wettbewerbsprogramms und Art. 12 der Wettbewerbsordnung SIA Nr. 142. Mit der Unterschrift bestätigt der bzw. die Unterzeichnete, diese Teilnahmebedingungen zu erfüllen.

Verantwortliche Verfasserin, verantwortlicher Verfasser (bei Teams Federführung):

Weitere an der Planung massgeblich Beteiligte (Mitarbeiter/innen, beigezogene nichtständige Mitarbeiter/innen, weitere Teammitglieder, beigezogene Büros, Spezialisten, etc.):

Postcheckkonto oder Bankverbindung des federführenden Teammitgliedes:

Telefonnummer

Büro:

Privat:

Die Unterzeichnenden bestätigen:

- Die Richtigkeit der obigen Angaben;
- Ihr Einverständnis mit dem Wettbewerbsprogramm;
- Die Kautions von Fr. 400. – einbezahlt zu haben (siehe Wettbewerbsprogramm 3. Anmeldung);
- Die abgegebene Datei der amtlichen Vermessung nur für diesen Wettbewerb zu verwenden;
- Ihre Unbefangenheit gegenüber dem Veranstalter und gegenüber Mitgliedern des Preisgerichts inkl. Experten (siehe Wettbewerbsprogramm 2.6);
- Die fälligen Steuern und Sozialversicherungsbeiträge (AHV, IV, EO, FAK, ALV, BVG und UVG) bezahlt zu haben. Für Teilnehmende aus dem Ausland gilt die Aufzählung in der Klammer sinngemäss;

Wettbewerbsprogramm „UNSER NEUES SCHULHAUS“, Allschwil

- Die geltenden Arbeitsschutzbestimmungen, die Gleichbehandlung von Mann und Frau und die geltenden Gesamtarbeitsverträge zu respektieren;
- Nicht in einem Konkursverfahren zu stehen und mindestens ein Jahr nicht gepfändet worden zu sein;

Die Unterzeichnenden nehmen zur Kenntnis, dass der Veranstalter bei Falschangaben den Zuschlag widerrufen und den Vertrag aus wichtigen Gründen auflösen kann.

In Kenntnis des Wettbewerbsprogramms und der Ordnung SIA 142:

Ort, Datum:

Stempel:

Unterschriften

AUSZUG AUS DER WETTBEWERBSORDNUNG SIA 142

Art. 1, Sinn des Wettbewerbs

4. Wettbewerbe werden in anonymer Form durchgeführt. Der Auftraggeber, die Mitglieder des Preisgerichtes, die Teilnehmer und die beteiligten Fachleute sichern die Anonymität der Wettbewerbsbeiträge, bis das Preisgericht die Wettbewerbsbeiträge beurteilt, rangiert und die Preise zugesprochen sowie gemäss Art. 24.1 eine Empfehlung für das weitere Vorgehen angegeben hat.

Art. 2, Zweck der Ordnung

2. Die Ausschreibung eines Wettbewerbes ist ein Antrag zum Abschluss eines Vertrags. Mit seiner Teilnahme nimmt der Teilnehmer den Antrag an und schliesst den Vertrag ab. Die vorliegende Ordnung, das Wettbewerbsprogramm und die Fragenbeantwortung sind Bestandteile dieses Vertrages.

Art. 12, Teilnehmende

1. Teilnehmer am Wettbewerb können je nach Anforderung der Aufgabe ein Planer; mehrere Planer aus einer oder aus verschiedenen Fachrichtungen oder eine Kombination von Planern und Unternehmern sein. Nimmt eine Gruppe am Wettbewerb teil, so bezeichnet sie ein Mitglied als federführend. Die gruppeninterne Aufteilung allfälliger Preise, Ankäufe oder Entschädigungen ist Sache der Gruppe.

2. Am Wettbewerb darf nicht teilnehmen,

- wer beim Auftraggeber, einem Preisrichter oder einem im Wettbewerbsprogramm aufgeführten Experten angestellt ist,
- wer mit einem Preisrichter oder einem im Wettbewerbsprogramm aufgeführten Experten nahe verwandt ist oder in einem beruflichen Abhängigkeits- oder Zusammengehörigkeitsverhältnis steht,
- wer den Wettbewerb begleitet.

3. Die Kontaktnahme eines Teilnehmers mit dem Auftraggeber, dem Preisgericht oder einem Experten in Fragen, die den Wettbewerb betreffen, ist vor dem Preisgerichtsentscheid nicht zulässig.

4. Bemühungen eines Teilnehmers um den Auftrag, die mit der Empfehlung des Preisgerichtes in Widerspruch stehen, sind unzulässig.

Art. 26, Urheberrecht

1. In allen Wettbewerben verbleibt das Urheberrecht an den Wettbewerbsbeiträgen bei den Teilnehmern. Die eingereichten Unterlagen der mit Preisen und Ankäufen ausgezeichneten Wettbewerbsbeiträgen gehen ins Eigentum des Auftraggebers über.

2. Auftraggeber und Teilnehmer besitzen, das gegenseitige Einverständnis vorausgesetzt, das Recht der Veröffentlichung der Wettbewerbsbeiträge. Wichtige Gründe, die dagegen sprechen, sind bereits im Programm zu erwähnen. Der Auftraggeber und der Projektverfasser resp. die Verfassergruppe sind stets zu nennen.